

20.05.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99)

Punkt 17 der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In Artikel 1 Abs. 1 wird das Wort "Juni" durch das Wort "April" ersetzt.
2. In Artikel 2 Abs. 3 wird das Wort "März" durch das Wort "Januar" ersetzt.
3. Artikel 3 §§ 1 bis 3 werden gestrichen.
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "März" durch das Wort "Januar" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1, 2 und 4 am 1. April 1999 und Artikel 9 § 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Nummern 1 und 2:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung um zwei Monate gegenüber dem Tarifiergebnis sollen die Mehrausgaben gegenfinanziert werden, mit denen die öffentlichen Haushalte im Jahr 1999 aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.1998 zugunsten von Beamtenfamilien mit mehr als zwei Kindern belastet werden.

...

Die Bundesregierung beziffert diese (einmaligen) Mehrausgaben mit zwischen 550 und 600 Mio DM. Die zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung führt nach Berechnung der Bundesregierung zu einer deutlich höheren Einsparung (764 Mio DM). Diese Überkompensation von 150 bis 200 Mio DM geht zu Lasten der Bezügeempfänger. Sie stellt ein Sonderopfer dar, das den Bezügeempfängern, die 1999 aufgrund der erstmaligen Zuführung zu den Versorgungsrücklagen ohnehin eine Verminderung der Bezügeanpassung gegenüber dem Tarifabschluß um 0,2 %-Punkte hinnehmen müssen, nicht zugemutet werden kann.

Die zumindest zeitgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses ist auch ein Gebot des notwendigen Gleichklangs zwischen Tarif- und Beamtenbereich. Im Innenausschuß des Deutschen Bundestages war man sich deshalb im Zuge der Beratungen des Versorgungsreformgesetzes in der letzten Legislaturperiode einig, zeitliche Verzögerungen der Bezügeanpassungen im Hinblick auf die den Beamten ab 1999 abverlangte Versorgungsrücklage künftig zu vermeiden (BT-Drs. 14/674 S. 5).

Zu Nummer 3:

Der gänzliche Verzicht auf die Einmalzahlung im Jahr 1999 führt nach den Berechnungen der Bundesregierung zu Einsparungen von insgesamt rd. 665,9 Mio DM. Damit ist die Gegenfinanzierung für die Mehrausgaben der Familienentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1999 hinlänglich sichergestellt.

Zu Nummer 4:

Aus Nummern 1 bis 3 notwendige Folgeänderung des Inkrafttretenszeitpunktes.